

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 24.11.2025, 09:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wesel, Blatt 14402,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wesel, Flur 1, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Delogstraße,
Größe: 186 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück bebaut mit einem 14 m² großen Ziegelsteinschuppen. Das Grundstück ist nicht mit Strom, Wasser, Abwasser oder Gas erschlossen. Das Grundstück ist nur über das benachbarte Grundstück zugänglich (Flurstück 275), ein Wegerecht existiert nicht. Das Objekt wird als Lagerfläche genutzt, Miet- oder Pachtverträge sind nicht bekannt. Eine Innenbesichtigung des Schuppens hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

6.650,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.